

(3) Wird festgestellt, daß die zulässige Höchsttragefähigkeit des Straßenfahrzeuges überschritten ist, ist die Annahme der Güter zu verweigern oder nach den Bestimmungen über Transporthindernisse zu verfahren.

(4) Das Prüfergebnis ist im Frachtdokument zu vermerken.

(5) Der Kraftverkehrsbetrieb kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtdokument fordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Zu § 20 der GTVO:

§21

Transportentgelt

(1) Die Berechnung des Transportentgeltes erfolgt auf der Grundlage der im Frachtdokument und in dem dazugehörigen Leistungsnachweis vom Transportkunden sowie vom Kraftverkehrsbetrieb eingetragenen und durch die Transportkunden zu bestätigenden Angaben. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Transportentgeltes auf der Grundlage der Eintragungen des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(2) Führen private Kraftverkehrsbetriebe und Betriebe mit Werkfuhrpark Ladungstransporte durch, für die Ladefristen festgelegt sind, wird das Transportentgelt durch die Kombinatbetriebe berechnet.

(3) Das Frachtdokument verbleibt bis zur Rechnungserteilung beim Kraftverkehrsbetrieb.

§22

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger des Transportentgeltes und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist grundsätzlich der im Frachtdokument eingetragene Absender. Im Frachtdokument kann ein anderer Zahlungspflichtiger festgelegt werden.

§23

Rechnungserteilung und Erstattung

(1) Die Rechnungserteilung erfolgt durch den Kombinatbetrieb, den privaten Kraftverkehrsbetrieb oder den Betrieb mit Werkfuhrpark, soweit dieser für den Ladungstransport eingesetzt würde.

(2) Die Rechnung für einen Ladungstransport ist bis zum 6. Werktag nach Durchführung zu erteilen. Ladungstransporte können für einen Zeitraum bis zu 2 Wochen zusammengefaßt in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung von Zuschlägen für Ladefristüberschreitungen erfolgt mit den Rechnungen für Ladungstransporte. Eine Aufteilung des Transportentgeltes für einen Ladungstransport auf mehrere Transportkunden erfolgt nicht.

(3) Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind grundsätzlich das Frachtdokument und die Rechnung vorzulegen.

Zu §21 der GTVO:

§24

Lieferfristen

(1) Die Lieferfristen gelten nicht für

al Sammel- und Verteilfahrten,

bl den Gütertaxitransport,

cl den Schwertransport und

dl den Transport von Gütern, deren Eigenart einen besonders vorsichtigen oder langsamen Transport erfordert.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Beendigung des Beladens des Straßenfahrzeuges, bei mehreren Beladestellen eines Transportkunden an der letzten Beladestelle. Bei Vorbeladung beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Transportbeginns. Kann der Transport nach der Beendigung des Beladens oder bei Vorbeladung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht beginnen, und ist der Absender dafür verantwortlich, beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Transportbeginns.

(3) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

al des Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,

bl einer durch eine Änderung des Frachtvertrages oder Tatbestandsaufnahme hervorgerufenen Verzögerung des Transports oder des Beginns des Beladens,

cl angeordneter Spermaßnahmen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transports oder der Beginn des Beladens zeitweilig verhindert wird,

dl des Beladens an mehreren Entladestellen eines Transportkunden,

e) der durch den Transportkunden veranlaßten Massefeststellung,

fl eines eingetretenen sonstigen Hindernisses, für das der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtdokument vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

(5) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Straßenfahrzeug beim Empfänger zum Entladen bis zum Ablauf der Lieferfrist bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Empfänger oder der Kraftverkehrsbetrieb für das Entladen verantwortlich ist.

Zu §22 der GTVO:

§25

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Fällt das Transport- oder Ablieferungshindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung weg, sind die Güter weitertransportieren oder zum Entladen bereitzustellen, ohne eine Anweisung abzuwarten.

(2) Wird ein Ladungstransport begleitet, ist der Begleiter für die Erteilung bzw. Einholung der Anweisung verantwortlich.

(3) Zollgut darf durch den Kraftverkehrsbetrieb erst nach der Erledigung der Zollbehandlung an eine andere Stelle abgeliefert, eingelagert oder anderweitig verwertet werden.

(4) Der Absender ist vom Kraftverkehrsbetrieb in den Fällen zu informieren, in denen eine Ablieferung an eine andere Stelle, Einlagerung oder anderweitige Verwertung des Gutes durch das Fehlen einer entsprechenden Anweisung erfolgte.

(5) Der im Frachtdokument benannte Empfänger kann die Annahme des Gutes verweigern, wenn

al er erklärt, daß das Gut nicht für ihn bestimmt ist oder

bl das abzuliefernde Gut infolge Verderb für ihn nicht verwertbar ist.

(6) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses verantwortlich, hat er die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu tragen. Weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzutransportieren, hat der Kraftverkehrsbetrieb keinen Anspruch auf Transportentgelt.

(7) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses nicht verantwortlich, hat der Zahlungspflichtige dem Kraftverkehrsbetrieb für die erforderliche Transportleistung das Transportentgelt sowie die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu zahlen. Regressansprüche des Transportkunden gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt.